

Netzanschlussvertrag-Strom

Reg.-Nr.: << >> vom << >>

zwischen

Name, Straße Hausnummer, PLZ Ort

nachfolgend "Anschlussnehmer" genannt

und

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt

nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt

0. Präambel

Der Anschlussnehmer hat den Anschluss seiner elektrischen Anschlussnehmeranlage an das Netz der Allgemeinen Versorgung des Netzbetreibers beantragt.

1. Gegenstand des Netzanschlussvertrages

Der Netzbetreiber hält für den Anschlussnehmer elektrische Anschlussanlagen zur Übertragung elektrischer Energie mit einer Nennspannung von etwa ___ kV und einer Nennfrequenz von etwa 50 Hz an dem Standort der Anschlussnehmeranlage in _____ vor.

Die elektrische Anschlussanlage besteht aus der Verbindung des Netzes der Allgemeinen Versorgung des Netzbetreibers mit der Anschlussnehmeranlage. Sie gehört zu den Netzanlagen des Netzbetreibers und steht in seinem Besitz. Die elektrische Anschlussanlage umfasst:

Anschlussanlage: _____

Als Eigentumsgrenze zwischen der elektrischen Anschlussanlage und der Anschlussnehmeranlage wird nachfolgende Übergabestelle festgelegt:

Übergabestelle: _____

Mit diesem Netzanschlussvertrag wird für die Anschlussanlagen die Übertragungskapazität bis zu maximal ___ kW übertragene Leistung (Übertragungsleistung/Vorhalteleistung) vereinbart.

Die Vorgaben der jeweils gültigen technischen Anschlussrichtlinien (TAR) des FNN/VDE zur Einhaltung von Blindleistungsvorgaben sind als geltende Regeln der Technik zwingend einzuhalten. Sich hieraus ggf. ergebende Änderungen in der Kundenanlage sind durch den Anschlussnehmer zu realisieren, dies gilt für die gesamte Dauer dieses Netzanschlussverhältnisses. Nach Abschluss dieses Vertrages eintretende Änderungen innerhalb der TAR zu den vorgenannten Vorgaben sind durch den Anschlussnehmer ebenfalls zu berücksichtigen und in seiner Kundenanlage umzusetzen.

Die über die Vorgaben hinaus gelieferten bzw. bezogenen Blindarbeitsmengen werden dem Anschlussnehmer auf Grundlage des jeweils gültigen und veröffentlichten Preisblattes https://www.thueringer-energienetze.com/Content/Documents/Anschluss/TEN_Preisblatt_B.pdf in Rechnung gestellt. Die Berechnung der Blindmehrarbeitsmengen entbindet den Anschlussnehmer nicht von der Blindleistungskompensation seiner Anlage und zur Einhaltung der geltenden Grenzwerte.

2. Mess- und Steuereinrichtung

Zur Messung der vom Anschlussnutzer bezogenen elektrischen Energie sowie zum Anschluss von Steuerleitungen sind mess- und eichrechtskonforme Mess- und Steuereinrichtungen in die Anschlussnehmeranlage eingebaut/einzubauen.

Anschlussnehmeranlage	Messspannung in kV	Messaufgabe
		Messlokation/Marktlokation

Realisiert wird die Zählerfernauslesung durch den Einsatz einer messstellenbetreibereigenen Datenverbindung/GPRS-Modems des Messstellenbetreibers/IP-Abruf durch den Messstellenbetreiber.

3. Gesamtkosten

Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, für die Erstellung des Anschlusses gemäß der in Ziffer 1 vereinbarten technischen Auslegung einschließlich der Inbetriebnahme sowie als Beitrag für das vorgelagerte Netz an den Netzbetreiber einen Betrag in Höhe von € _____ zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %) zu zahlen. Die Aufschlüsselung der Gesamtkosten und die Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus Anlage 1.

4. Haftung

Für Sach- und Vermögensschäden, die nicht auf die Unterbrechung des Netzbetriebes oder auf Unregelmäßigkeiten im Netzbetrieb zurückzuführen sind, haftet der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer dem Grunde wie der Höhe nach nur, wenn und soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

Bei leicht fahrlässiger Verursachung solcher Sach- und Vermögensschäden haftet der Netzbetreiber nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist dabei dem Grunde wie der Höhe nach auf den voraussehbaren typischen Schaden begrenzt.

Im Übrigen bleibt die gesetzliche Haftung unberührt.

5. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit ihrem unterzeichneten Zugang beim Netzbetreiber in Kraft.

6. Laufzeit/Kündigung

Der Netzanschlussvertrag gilt auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschlussvertrag nach Inbetriebnahme der Anschlussanlage fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschlussvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen, wenn die angeschlossene Anschlussnehmeranlage stillgelegt wurde oder länger als ein Jahr keine elektrische Energie mehr über die Anschlussanlage bezogen wurde oder der Netzbetreiber das vorgelegte Netz oder Teile davon insbesondere aufgrund gesetzlicher Bestimmungen einem Dritten überlassen muss.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschlussvertrag nach Ablauf eines Jahres seit seinem Inkrafttreten ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer bis dahin nicht die durch ihn herzustellen, notwendigen Voraussetzungen (z. B. bauliche Vorkehrungen) dafür geschaffen hat, dass der Netzbetreiber die Anschlussanlage vertragsgemäß errichten kann.

Der Anschlussnehmer ist berechtigt, den Netzanschlussvertrag bis zur Inbetriebnahme der in Ziffer 1 genannten Anschlussanlage mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In diesem Fall trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die bisherigen Aufwendungen des Netzbetreibers nach näherer Maßgabe des § 649 S. 2 BGB.

Der Anschlussnehmer kann den Netzanschlussvertrag nach Inbetriebnahme der Anschlussanlage jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

Das Recht der Vertragspartner, den Netzanschlussvertrag sonst aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt von den Kündigungsregelungen in allen Abschnitten dieser Vereinbarung unberührt.

7. Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen bezüglich des in Ziffer 1 genannten Anschlusses. Dies gilt auch für Vereinbarungen über diesen Anschluss innerhalb eines kombinierten Anschluss- und Versorgungsvertrages.

Die Inbetriebnahme der Anschlussanlage erfolgt erst nach vollständiger Begleichung der Gesamtkosten.

Der Netzbetreiber ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zur Vornahme aller notwendigen netztechnischen Maßnahmen sowie dem Netzanschluss vorgelagerten Netz der Allgemeinen Versorgung berechtigt (z. B. Spannungsumstellungen und Ortsnetzverkabelungen o. ä.). Werden hierdurch Veränderungen an der Anschlussnehmeranlage erforderlich, so benachrichtigt der Netzbetreiber den Anschlussnehmer rechtzeitig hierüber. Der Anschlussnehmer hat alle für die Anpassung der Anschlussnehmeranlage erforderlichen Arbeiten selbst vornehmen zu lassen. Die Kosten entsprechender Anlagenänderungen trägt jeder Vertragspartner für seinen eigenen Verantwortungsbereich selbst.

Sofern und soweit zum Zeitpunkt des Einbaus der Messeinrichtung im Sinne der Ziffer 2 dieses Vertrages noch keine Anmeldung eines Lieferanten auf die vertragsgegenständliche Abnahmestelle erfolgt ist, findet eine Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage nicht statt. Sofern eine Messeinrichtung bereits eingebaut wurde, wird diese bis zur Anmeldung eines Lieferanten im Sinne des § 4 StromNZV stillgelegt.

Gemäß EnWG, § 20, 1d besteht die Möglichkeit in der Anschlussnehmeranlage neben der/den Hauptmessung/en auch Untermessungen (Kundenanlage) anzuordnen. Für jede Kundenanlage mit Untermessung ist ein separater Vertrag über die Bereitstellung von Markt-/Messlokation, Datenaustauschprozesse und Abrechnungsregeln im Rahmen einer Kundenanlage gemäß § 3 Nr. 24a und/oder Nr. 24b EnWG mit dem Netzbetreiber zu schließen. Die Bestimmungen dieses Vertrages bleiben hiervon unberührt.

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, mit Zustimmung des anderen Vertragspartners die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, sofern die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Dritten nicht sichergestellt ist. Nicht als Dritter i. S. d. Satzes 1 gelten verbundene Unternehmen eines Vertragspartners i. S. d. §§ 15 ff. AktG. In diesem Fall ist eine Zustimmung nicht erforderlich.

Als Gerichtsstand wird – soweit gesetzlich zugelassen – der Sitz des Netzbetreibers vereinbart.

Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten ergänzend die „Technischen Erläuterungen und Aufschlüsselung der Gesamtkosten“ (Anlage 1) und die „Allgemeinen Bedingungen für Netzanschlüsse“ (Anlage 2) welche diesem Vertrag in der aktuellen Fassung beigefügt sind. Mit seiner Unterschrift unter diesem Vertrag bestätigt der Anschlussnehmer, die im Vertrag genannten Anlagen vollständig erhalten und von ihrem Inhalt zustimmend Kenntnis genommen zu haben.

Der Netzbetreiber ist berechtigt die „Allgemeinen Bedingungen für Netzanschlüsse in den Netzebenen 3 -5“ im notwendigen Umfang geänderten wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnissen anzupassen. Die geänderte Fassung veröffentlicht der Netzbetreiber auf seiner Website [https://www.thueringer-energienetze.com/Anschluss/Stromnetz/Technische Anschlussbedingungen](https://www.thueringer-energienetze.com/Anschluss/Stromnetz/Technische-Anschlussbedingungen).

Im Falle eines Widerspruches des Anschlussnehmers ist der Netzbetreiber berechtigt, das Vertragsverhältnis innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Widerspruches schriftlich zu kündigen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck der gesamten Vereinbarung unmöglich oder die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für die Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die von Beginn der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit an dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck oder der wirtschaftlichen Zielsetzung des gesamten Vertragswerks möglichst nahekommt. Die Regelungen in Satz 1 und 2 dieses Absatzes gelten bei etwaigen Lücken in der Vereinbarung entsprechend.

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Die Kündigung und Aufhebung dieses Vertrags sowie dessen Änderung oder Ergänzung bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt hinsichtlich dieser Schriftformregelung. Eine durch E-Mail übermittelte Erklärung erfüllt diese Form nicht.

Informationen und Erklärungen zur datenschutzrechtlichen Verarbeitung personenbezogener Daten können dem Dokument „Datenschutzinformation“ im Internet unter <https://www.thueringer-energienetze.com/Datenschutz.aspx> entnommen werden.

.....
Ort	Datum	Ort	Datum
		TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG	
		i. V.	i. A.

rechtsverbindliche Unterschrift des **An-**
schlussnehmers mit Firmenname bzw.
Firmenstempel

Anlagen

- 1 - Technische Erläuterungen und Aufschlüsselung der Gesamtkosten
- 2 - Allgemeine Bedingungen für Netzanschlüsse in den Netzebenen 3 bis 5